

BGer 5A_741/2023 vom 3. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_741_2023

FR: TF 5A_741/2023 du 3 octobre 2023

IT: TF 5A_741/2023 del 3 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein vorsorglicher Massnahmeentscheid, so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist (Art. 98 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Im Übrigen hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Darlegung, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese verletzt sein sollen, sondern ausschliesslich - die ohnehin an der Sache vorbeigehende - Aussage, im Normalfall hätten beide Elternteile ein Sorgerecht für das Kind und das Gericht habe nie behauptet, dass er nicht über ein Sorgerecht verfüge.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.